

5.	06/0149	<b>Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer</b>	<b>FB 2 Bericht bis 01.09.06</b>
----	---------	---	--

Herr Wagner bat um Mitteilung, ob die in Artikel 1, § 8 Abs. 1 Ziff. 3, Artikel 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 2, § 8 a Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsvorlage genannten Apparate überhaupt gesetzlich zugelassen seien.

Es entwickelte sich eine Diskussion, an der sich Vertreter und Vertreterinnen aller Fraktionen beteiligten. Dabei ging es hauptsächlich um die Aspekte der Zulassung derartiger Apparate, die vollständige Streichung der in den vorgenannten Passagen gewählten Formulierungen bzw. Anpassung an den Wortlaut der Mustersatzung, Erhebung einer noch höheren Steuer für derartige Apparate und Einschaltung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Herr Raubach führte aus, dass die in der Vorlage gewählte Formulierung dem bisherigen Wortlaut der Satzung entspreche und diese seinerzeit vom Rat abweichend zum Wortlaut der Mustersatzung gewählt wurde. Um die geänderten Steuersätze rückwirkend zum 01.01.06 erheben zu können, müsse die Satzung bis zum 30.06.06 in Kraft treten.

Herr Lehmann stellte klar, dass eine Überprüfung der Satzung im Hinblick auf die Formulierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht in Betracht komme. Dort könne lediglich geprüft und entschieden werden, ob für ein einzelnes Gerät ein Verbot auszusprechen sei.

Bei einer Erhöhung der Steuer auf 500 € gehe er nicht von einer Er-drosselung der Steuerschuldner aus.

Herr Seigfried führte ergänzend aus, dass bei Verwendung der Formulierung aus der Mustersatzung eine ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet sei.

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und eine Besteuerungsmöglichkeit für Geräte zu schaffen, deren Betrieb zwar nicht verboten aber dennoch anstößig ist, bestand Einvernehmen, die Formulierung in Artikel 1, § 8 Abs. 1 Ziff. 3, Artikel 2, § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 2, § 8 a Abs. 2 Nr. 3 entsprechend dem Wortlaut der Mustersatzung zu fassen. Ferner soll bei diesen Geräten eine Besteuerung in Höhe von 500 € erfolgen.

Anschließend fasste der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

„Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungs-

steuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2002:

1. Satzung zur Änderung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.4.2002 (GV NRW. 2002 S. 160) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den EURO vom 25.9.2001 (GV NRW 2001 S. 708) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 3. Mai 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogeannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H
des Einspielergebnisses, höchstens	230,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	61,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H
des Einspielergebnisses, höchstens	77,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	31,00 Euro

3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografischer und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	500,00 Euro.
---	--------------

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner ver-

pflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldung Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Sankt Augustin vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert:

### *I Allgemeine Bestimmungen*

§ 1 Steuergegenstand  
unverändert

§ 2 steuerfreie Veranstaltungen  
unverändert

§ 3 Steuerschuldner  
unverändert

§ 4 Erhebungsformen  
unverändert

## *II Kartensteuer*

§ 5 Eintrittskarten  
unverändert

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz  
unverändert

## *III Pauschsteuer*

§ 7 Nach dem Spielumsatz  
unverändert

§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeiträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses	10 v. H.
--	----------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	61 €
----------------------------------	------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses	10 v. H.
--	----------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	31,00 €
----------------------------------	---------

3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)  
und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografischer und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500,00 €

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

#### § 8 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für die Besteuerungszeiträume die Einspielerergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
  1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen 230 €
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufenthaltsorten 77 €
  2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen 61 €
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufenthaltsorten 31 €
  3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografischer und die

Würde des Menschen verletzende Praktiken zum  
Gegenstand haben 500,00 €

§ 8 b Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist für das Jahr 2006 bis spätestens 31.05.2006, ansonsten bis spätestens zum 31.12. für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Sankt Augustin mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes

unverändert

§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung

unverändert

§ 11 Entstehung des Steueranspruchs  
unverändert

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

Abs. 1 und 2 unverändert.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichti-

ge eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielerergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

### § 13 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 14 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Sankt Augustin die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

Ziffern 1 bis 6 unverändert

7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes

8. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen (neu)
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen (bisher Ziff. 8)
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung (neu)
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke (neu)

### Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.“

**einstimmig**